

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertageseinrichtung Hort der Stadt Radegast

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 150) in der derzeit geltenden Fassung, des §§ 22, 90 SGB VIII-KJHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1998 (BGBl. I S. 3546) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern (KiBeG) vom 26. Juni 1991 (GVBl. S. 126), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 1999 (GVBl. S. 125) hat der Stadtrat der Stadt Radegast in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindereinrichtung Hort der Stadt Radegast beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Radegast unterhält in ihrem Gemeindegebiet eine Kindertageseinrichtung der Hortbetreuung als eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, den schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres besuchen können.

Die Kindereinrichtung Hort (nachfolgend Hort genannt) ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Paragraphen 22 Abs. 1 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder, die ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Radegast haben. Die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist in der Regel nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Radegast möglich. Aufgenommen werden im Hort Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Grundlage für die Aufnahme des Kindes in den Hort ist der Abschluß eines Betreuungsvertrages zwischen dem Einrichtungsträger und dem/den Sorgeberechtigten.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin des Hortes.

In Einzelfällen kann abweichend von Reihenfolge der Anmeldungen die Aufnahme auch unter Berücksichtigung folgender Kriterien erfolgen:

- Kinder, die von einem Elternteil erzogen werden, der einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder sich in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befindet bzw. diese nachweislich

aufnehmen will;

- Kinder, bei denen nach Kenntnis des Jugendamtes eine Aufnahme aus sozialen und/oder pädagogischen Gründen notwendig ist;
- Kinder, deren Sorgeberechtigte berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung oder in einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulung oder Fortbildung befinden bzw. diese nachweislich aufnehmen wollen.

Der Rechtsanspruch gemäß § 2 Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) bleibt unberührt.

§ 3 Hortgebühren

Die Benutzung des Hortes ist gemäß § 18 KiBeG gebührenpflichtig. Für den Besuch des Hortes wird eine Hortgebühr erhoben. Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten. Die Gebühren werden in ihrer Höhe durch den Träger der Einrichtung nach Anhörung des Kuratoriums festgesetzt und erhoben.

Gebührenhöhe für die Hortbetreuung

Platzkosten für ein Kind in der Einrichtung
monatlich 40 Euro

Platzkosten für zwei Kinder in der gleichen Einrichtung
(Ermäßigung umfaßt 30 v.H.)
je Kind monatlich 28 Euro

Platzkosten für drei Kinder in der gleichen Einrichtung
(Ermäßigung umfaßt 60 v.H.)
je Kind monatlich 16 Euro

Während der Ferienzeit wird für die Betreuung von Kindern, die regulär nicht im Hort angemeldet sind, eine Hortgebühr in Höhe von
täglich 2 Euro

fällig.

§ 4 Ermäßigung der Hortgebühr

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. vollen Erlass der Gebühren kann entsprechend § 90 SGB VIII i.V.m. § 18 KiBeG von den Sorgeberechtigten beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Köthen/Anhalt) gestellt werden. Bis zu einem eventuellen Gebührenübernahmebescheid durch das zuständige Jugendamt ist die volle Gebühr an den Träger der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung wegen Krankheit

Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kurverschickung, deren Dauer den Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ermäßigt sich die Hortgebühr auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen vier Wochen um 50 % für den Folgemonat.

§ 6 Beginn der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenschuld ist von dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder der Kündigung des Hortplatzes durch den Einrichtungsträger monatlich zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus dem Hort berechtigt nicht dazu, die Zahlung der Hortgebühr zu unterbrechen. Die Hortgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung des Hortplatzes ist durch den/die Sorgeberechtigten schriftlich zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Hortplatz kann durch die Stadt Radegast zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden:

- bei unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche;
- bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzerordnung;
- wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb des Hortes nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

Wenn die Zahlung der Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt, wird das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung des Hortes der Stadt Radegast ausgeschlossen. Eine Neuanschuldung ist für einen Hortplatz nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

§ 8 Öffnungszeiten, Ferienregelungen

Die Öffnungs- und Betreuungszeiten des Hortes haben dem Wohl der Kinder und den Belangen der Sorgeberechtigten Rechnung zu tragen. Als Regelbetreuungszeit gilt grundsätzlich Montag - Freitag die Zeit von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn bzw. ab Schließung der Grundschule mit festen Öffnungszeiten bis spätestens 18.00 Uhr. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem Bedarf.

Der Hort kann zwischen Weihnachten und Neujahr nach Abklärung der

örtlichen Bedürfnisse geschlossen werden.

§ 9 Versicherung

Für den Weg zum Hort, für die Dauer des Aufenthaltes im Hort und für den Rückweg vom Hort besteht für die Kinder gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 10 Elternvertretung

Eltern sollten sich aktiv an der Elternarbeit beteiligen und die Elternabende regelmäßig besuchen. Die Elternschaft wird im Rahmen der Bestimmungen des KiBeG's im Hort an der Arbeit beteiligt.

§ 11 Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll zweckmäßig sein. Verlorene oder beschädigte Kleidung sowie Spielzeug, Fahrräder und Schmuck werden nur ersetzt, wenn dies auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterinnen des Hortes zurückzuführen ist.

§ 12 Schlussbestimmung

1) Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung "Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Hort der Grundschule der Stadt Radegast" vom 01.01.1995 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast.

Radegast, 17.12.2001

gez. E x n e r
Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VGem Nr. 1/2002 bekannt gemacht.